



SATZUNG

**2018**

## **Vereinsanschrift**

Förderkreis für das Schiffbau- und Schifffahrtsmuseum in  
der Hanse- und Universitätsstadt Rostock e.V.

c/o Schiffbau-& Schifffahrtsmuseum Rostock  
IGA Rostock 2003 GmbH  
Schmarl-Dorf 40

D-18106 Rostock

Satzung beschlossen: 2002

Änderung 2008

Änderung 2013

Änderung 2014

Änderung 2017 (Juli)

Änderung 2017 (Nov)

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen“ Förderkreis für das Schiffbau- und Schifffahrtsmuseum in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock e.V.“, Kurzbezeichnung „Förderkreis SSM Rostock“. Er hat seinen Sitz in Rostock und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock unter der Nr. VR 1952 als eine rechtsfähige gemeinnützige Vereinigung eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung des Vereins.

## **§2 Zweck und Aufgaben**

1. Aufgaben des Vereins sind die Förderung und Unterstützung des Schiffbau- und Schifffahrtsmuseums in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (im folgendem „Museum“ genannt) sowie der Entwicklung, Erhaltung und Erneuerung seiner baulichen Anlagen. Der Verein setzt sich dafür ein, dass das Museum künftig den Status eines Landesmuseums für Schiffbau und Schifffahrt erhält.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.  
Dieser Zweck wird insbesondere erreicht durch Sammeln, Bewahren, Erforschen und Darstellen maritimhistorischer und dazu gehörender technikhistorischer Sammlungen, Gegenstände einschließlich Wasserfahrzeuge und ihrer Technik, sowie dazu gehörender Quellen und Vorgänge.
3. Es ist Anliegen des Vereins, die Ausstellungen und Veranstaltungen des Schifffahrtsmuseums bekannt zu machen und ihrer öffentlichen Wirksamkeit zu stärken. Der Verein unterstützt die Bildungsarbeit und die museumspädagogische Arbeit am Museum.
4. Der Verein sucht die Zusammenarbeit mit den Fachwissenschaftlern der Hochschulen und Universitäten des Landes, mit den maritim orientierten Unternehmen, mit der Deutschen Marine, mit den schifffahrtshistorischen Vereinigungen sowie mit allen maritim Interessierten. Der Verein verfolgt das Ziel, die Anzahl der Förderer zu erhöhen und den Umfang der Förderung ständig zu erweitern.
5. Der Verein stellt sich zur Aufgabe, das Museum sinnvoll in das kulturelle Leben der Hansestadt Rostock einzubinden.
6. Der Vorstand des Vereins unterhält enge Verbindung zur Leitung des Museums und stimmt seine Aktivitäten mit denen des Museums ab. Die Mitglieder des Vereins erhalten in allen Häusern und Einrichtungen des Museums freien Eintritt und werden zu allen Veranstaltungen des Museums, insbesondere zu den Ausstellungseröffnungen und Vorträgen eingeladen.

## **§3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Vorstand und Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins mit Ausnahme von Aufwandsentschädigungen, die durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden die die Gewähr bietet, sich im Sinne der Zielsetzung und Zweckbestimmung der Vereins einzusetzen. Es wird unterschieden zwischen ordentlicher und fördernder Mitgliedschaft.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Satzung in Form eines schriftlichen Aufnahmeantrages anerkennt. Fördernde Mitglieder können Behörden, Organisationen, Betriebe, Stiftungen, Vereinigungen und weitere Institutionen und Personen werden, die den Verein finanziell oder auf andere Weise fördern wollen.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem Bewerber der Einspruch zu, der an die Mitgliederversammlung zu richten ist.
4. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder berufen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen berufen werden, die sich besondere Verdienste um das Museum und um den Verein erworben haben.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
6. Die Austrittserklärung muss schriftlich mit einer Frist von 1 Monat vor Wirksamwerden gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Mit dem Austritt erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein. Eine Rückgewähr von Spenden und Sacheinlagen ist ausgeschlossen.
7. Ein Ausschluss kann für den Verein wichtigen Gründen erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
  - ein dem Verein schädigendes und/oder den satzungsgemäßen Zielen abträgliches Verhalten
  - die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten
  - Beitragsrückstand von mindestens 1 JahrÜber den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs zu, der schriftlich innerhalb eines Monats an die Mitgliederversammlung zu richten ist.

## **§5 Vereinsfinanzierung**

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden und Zuschüsse.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung bestimmt.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, in begründeten Fällen Mitglieder ganz oder teilweise von der Zahlungspflicht der Mitgliedsbeiträge zu befreien, fällige Beiträge zu stunden oder zu erlassen.

## **§6 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - die Kassenprüfer

## **§7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die vom Vorstand einzuberufen ist. Wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich an die Mitglieder zu erfolgen.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt die Beratung und Beschlussfassung über:
  - den Jahresbericht des Vorstandes
  - die Rechenschaftslegung
  - den Bericht des Kassenprüfers
  - die Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr
  - die Wahl des Vorstandes
  - die Bestellung von zwei Kassenprüfern jeweils für eine Wahlperiode
4. Inhaltlich berät und beschließt die Mitgliederversammlung:
  - die Grundzüge der Tätigkeit des Vereins und Grundrichtungen der künftigen Tätigkeit
  - den Entwurf eines Jahresarbeitsplanes und des Haushaltsplanes
  - die Anträge der Mitglieder zu allen Fragen der Tätigkeit des Vereins.
5. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens vier Wochen vor der Versammlung einzureichen.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung von Stimmen ist nicht möglich. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

8. Die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens 50% der Mitglieder erschienen sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Dieser soll gleichfalls von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

## **§8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, den Schatzmeister, den Schriftführer und die Beisitzer. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit jeweils einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Global- oder Blockwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen.
4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu errichten, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

## **§9 Kassenprüfung**

1. Die Kassenprüfer dürfen gemäß der Satzung nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie haben jährlich die finanziellen Mittel des Vereins sowie alle Belege für Einnahmen und Ausgaben sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

## **§10 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

2. Bei einer Auflösung werden die gewählten Vorstandsmitglieder: Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Schatzmeister als Liquidatoren bestellt.

## **§11 Ehrennadel mit Urkunde**

1. Der Vorstand kann Mitglieder und Förderer des Förderkreises und Freunde des Museums mit der Ehrennadel für ihre Arbeit für das Museum würdigen. Antrag auf die Würdigung kann jedes Mitglied des Förderkreises an den Vorstand stellen. Der Vorstand entscheidet und beschließt die Würdigung. Eine Ablehnung ist allen Mitgliedern mitzuteilen.  
Die Würdigung erfolgt während einer Vollversammlung oder einem besonderen Anlass. Die Ehrennadel wird mit einer Urkunde übergeben. An der Ehrennadel mit Urkunde sind keine materiellen Zuwendungen gebunden.